

Vortrag an den Ministerrat

Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kenia; Neubestellung der Verhandlungsdelegation

Zwischen Österreich und Kenia besteht ein Luftverkehrsabkommen aus dem Jahr 1986 (BGBl. Nr. 527/1985).

Mit Beschluss der Bundesregierung vom 21. Oktober 2014 (sh. Pkt. 9, Beschlussprotokoll Nr. 36) wurde die österreichische Verhandlungsdelegation bevollmächtigt und während der damaligen Luftverkehrsverhandlungskonferenz der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAN) Verhandlungen zu einem Abkommen begonnen. Aufgrund personeller Veränderungen ist es erforderlich, eine neue Verhandlungsvollmacht einzuholen.

Im Rahmen der ICAN 2019, welche voraussichtlich von 2. bis 6. Dezember 2019 in Akaba, Jordanien, stattfinden wird, und allfälligen weiteren Verhandlungsrunden, sollen die Verhandlungen finalisiert und das Abkommen an den Rechtsbestand der Europäischen Union angepasst werden.

Insbesondere sollen die wirtschaftlichen Bestimmungen (Genehmigung und Widerruf) neu verhandelt werden.

Es wird beabsichtigt, für diese Verhandlungen folgende österreichische Delegation zu entsenden:

Gesandter Mag.rer.soc.oec. Michael Kainz Delegationsleiter	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Legationsrätin Isabella Tomás, M.A. Stv. Delegationsleiterin	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Ass.iur. Christine Mucina-Bauer Stv. Delegationsleiterin	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Maximilian Sagmüller, M.A.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Das künftige Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das geplante Abkommen wird ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, sein; seine gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008, BGBl. I Nr. 96/2008 idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zu Verhandlungen über ein Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kenia bevollmächtigen.

7. November 2019

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister